Jescheck-Löffler, (Hrsg.)

Quellen und Schrifttum des Strafrechts (Lateinamerika),

Band II (Außereuropäische Staaten), 4. Lieferung, Verlag C. H. Beck, München, 1980, 260 S., DM 65,—

Das Werk, das Jescheck und Löffler unter dem Titel »Quellen und Schrifttum des Strafrechts« herausgeben, bedarf keiner Vorstellung mehr. Wer rechtsvergleichend arbeitet, wird deshalb das Erscheinen der 4. Lieferung des zweiten, den außereuropäischen Staaten gewidmeten Bandes mit Freude zur Kenntnis nehmen; denn nun steht auch für Lateinamerika ein Schlüssel zur Gesetzgebung und Literatur auf allen Gebieten des Strafrechts zur Verfügung.

Die 28 Länderberichte befinden sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf dem Stande kurz vor dem Erscheinen (1980) und bieten mit präzisen Einführungen und klaren Gliederungen eine vorzügliche Unterrichtung; die technisch und sachlich schwierige Beschaffung und Aufbereitung des Materials ist auch dort gelungen, wo der persönliche Geschmack vielleicht eine zusätzliche Angabe gewünscht hätte. Besondere Beachtung verdient das Bemühen, bei föderativen Staaten wie z. B. Argentinien, Brasilien oder Mexiko nicht nur das Bundesrecht, sondern auch die Besonderheiten und Abweichungen des Rechts der Einzelstaaten aufzuzeigen; so entsteht ein deutlicher Eindruck davon, wie sich das Bild eines jeweils weithin einheitlichen materiellen Strafrechts im Prisma partikularen Strafprozeßrechts bricht.

Im übrigen darf ich mich auf folgende drei Bemerkungen beschränken: Die synoptische Durchsicht der Lieferung hebt erneut ins Bewußtsein, daß die Rechtskultur der behandelten Länder – gefördert durch den weitgehend auf spanische und portugiesische Einflüsse zugeschnittenen Begriff »Latein«-Amerika (?) – nicht selten viel zu einheitlich und damit einseitig gesehen wird. Zum zweiten ist es gerade wegen der Vielfalt der Einflüsse so eindrucksvoll zu beobachten, welchen Weg die Bemühungen der Wissenschaft genommen haben, die Rechtsangleichung mit Hilfe von Modellgesetzbüchern für Strafrecht (vgl. S. 544, 551 i. V. m. 647) und Strafprozeß (vgl. S. 552 f.) zu fördern – in mancher Hinsicht ein Vorbild für die europäische Situation! Und wichtig ist schließlich auch die Zusammenstellung von Publikationen zum Thema Menschenrechte (S. 547), die zu der nachdenklich stimmenden Frage Anlaß gibt, wo und in welchen Jahren keine Veröffentlichungen zu verzeichnen sind.

Das Fazit: Herausgeber, Bearbeiter und alle, die ihnen zugearbeitet haben, verdienen Dank für ihre Mühen; dem Werk selbst ist eine kontinuierliche Ergänzung (bei Neuauflage in Loseblattform?) zu wünschen.

Wolfgang Schöne